

## **GRUNDLAGEN DES ZIVIL- UND STRAFRECHTS AM BEISPIEL DER HAFTUNG AUS SCHADENSERSATZ:**

### **WICHTIG:**

Die zivilrechtliche Haftung und die Strafbarkeitsprüfung im Strafrecht sind sich prinzipiell in weiten Bereichen sehr ähnlich. Dennoch gibt es natürlich große Unterschiede im Detail. In der vorliegenden Zusammenfassung kann dies nicht konsequent getrennt werden. Es soll vielmehr das zu Grunde liegende Prinzip – auch anhand der Gegenüberstellung der Gemeinsamkeiten – erklärt werden.

Die angesprochenen Gesetze und Normen laden Sie sich bitte ggf. aus dem Internet:  
<http://bundesrecht.juris.de/>

**Wer einem anderen einen Schaden verursacht, hat diesen Schaden auch zu ersetzen.**  
- Dies stellt wohl in allen Kulturen einen unbestrittenen Rechtssatz dar. Komplizierter ist mitunter die Frage, wie eine Verpflichtung zum Schadensersatz juristisch festgestellt wird. Dies soll im Folgenden - stark vereinfacht - dargestellt werden.

Streng genommen sind in dem Einleitungssatz schon alle Voraussetzungen für den Schadensersatz enthalten. Genauer fasst dies die Vorschrift des § 823 BGB, der die Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen normiert:

*“(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

*(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein“*

**Es gibt demnach die folgenden Voraussetzungen:**

### **1. Verletzung eines Rechtsgutes...**

Es muss zunächst eine Rechtsgutsverletzung vorliegen.

So wird das **Eigentum** durch Zerstörung oder Beschädigung, unter Umständen aber auch schon dadurch beeinträchtigt, dass eine Sache vorübergehend nicht benutzt werden kann. *(Zum Beispiel, wenn die eigene Garage zugeparkt ist. => Ggf. Ersatz der dadurch nötig gewordenen Kosten für eine Taxifahrt.)*

Die **Gesundheit** ist „beschädigt“ bei „jeder Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens“. *(Hier genügt theoretisch eine Übelkeit durch zwar eklige, aber vollkommen harmlose Gerüche, wie starker Körpergeruch.)*

Eine Schädigung des **Körpers** erfordert dagegen bereits eine tatsächliche Verletzung durch einen Eingriff in die Substanz des Menschen. Dies ist auch bei einem ärztlichen Eingriff jedes Mal gegeben. Das **Leben** letztlich wird nur durch den Tod verletzt.

Auf weitere mögliche Rechtsgutsverletzungen wird hier nicht eingegangen.

### **2. ... durch eine Handlung oder Unterlassung ...**

Dass etwas durch eine **Handlung** verursacht worden ist, kann in der Regel einfach festgestellt werden, da es dem normalen menschlichen Empfinden entspricht: Jemand tut etwas und daraus resultiert ein Erfolg. *(Man stößt an eine Vase (Handlung), diese fällt herunter und zerbricht (Erfolg). Wäre man nicht an die Vase gestoßen, wäre auch der Erfolg ausgeblieben.)*

Der „Erfolg“ kann aber auch dadurch herbeigeführt werden, dass man etwas nicht tut, was man hätte tun müssen (= **Unterlassen**). Freilich müssen dafür besondere Voraussetzungen vorliegen. Es muss zunächst eine besondere Verpflichtung bestehen, den jeweiligen Erfolg abzuwenden. Diese **Garantenstellung** kann insbesondere bestehen durch Gesetz, Verwandtschaft, Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe, die Schutzpflichten übernimmt (*Feuerwehr, Polizei, Arzt, Rettungsdienst, etc.*), Gefahrengemeinschaft (*Bundeswehr, Bergsteiger*) und durch die Schaffung einer konkreten Gefahr (*Verkehrsunfall*) oder die Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle (*hier insbesondere Verletzung der Verkehrssicherungspflichten wie mangelnde Umzäunung einer Baustelle; Ziegel fallen von nicht repariertem Dach, etc.*).

Diese Garantenstellung muss zudem dem Geschädigten gegenüber bestehen und sie muss dadurch verletzt worden sein, dass nicht getan wurde, was in der entsprechenden Situation **möglich, zumutbar und erforderlich** war.

*Ein Beispiel: Nach einem Autounfall ist Öl ausgelaufen. Darauf rutscht jemand aus und fällt die Uferböschung hinab in einen See. Es besteht nun durch die Schaffung der gefährdenden Situation eine Garantenstellung des Unfallverursachers für die Rechtsgüter des Betroffenen. Es wäre erforderlich, den Ertrinkenden zu retten, indem man ihn wieder aus dem Wasser zieht. Da man selbst aber nicht schwimmen kann, ist es nicht zumutbar, hinterher zu springen. Man muss dann aber alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, also beispielsweise einen verfügbaren Rettungsring, Seil, etc. zuwerfen und einen Notruf absetzen.*

#### **STRAFRECHT:**

Das Begehen durch Unterlassen gibt es bei Vorliegen einer Garantenstellung auch im Strafrecht. Hier ist es geregelt in § 13 StGB.

Der Aufbau des Delikts ist sehr ähnlich: Neben der Verursachung eines Erfolges dadurch, dass die erforderliche und tatsächlich mögliche Rettungshandlung nicht durchgeführt wurde, muss auch im Strafrecht Kausalität (s. u.) gegeben sein. Dazu muss jedoch noch der **Vorsatz** kommen, also das Wissen und das Wollen, den entsprechenden Tatbestand (z. Bsp. *Tötung eines Menschen*) zu verwirklichen.

### **3. ... in zurechenbarer Art und Weise**

Man kann für einen Erfolg nur verantwortlich gemacht werden, wenn dieser auch in zurechenbarer Art und Weise verursacht worden ist.

Zunächst ist absolut alles verursacht, **was nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt**. Diese reine **Kausalität** bringt aber Probleme mit sich:

*Ein altes Schulbeispiel: Man hat jemanden mit dem Auto angefahren. Er stirbt zehn Jahre später bei einem Wohnungsbrand, weil er durch die bei dem Unfall erlittene Behinderung nicht flüchten konnte. => Hier ist zweifelsfrei die (Mit-)Verursachung des Todes durch den Unfall gegeben! Denn der Unfall kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod entfällt! - Da man aber schwerlich für den Tod nach zehn Jahren verantwortlich gemacht werden kann, muss die reine Kausalität durch das Merkmal der Zurechenbarkeit relativiert werden.*

Für die **Zurechenbarkeit** ist insbesondere von Bedeutung:

- ◆ War es objektiv vorhersehbar, dass der Erfolg so eintrat, oder lag ein ganz ungewöhnlicher Verlauf der Dinge vor? (*Wenn ich jemanden auf eine Reise schicke, mit der Hoffnung, er werde bei einem Flugzeugabsturz sterben, so ist dies, wenn es wirklich geschieht nicht in seiner konkreten Form voraussehbar; vielmehr liegt ein außergewöhnlicher Verlauf der Dinge vor.*)
- ◆ Fällt der eingetretene Erfolg unter den Schutzzweck der Norm, die das verursachende Verhalten verbietet? Verwirklichte sich also die spezifische Gefahr eines falschen Verhaltens in dem eingetretenen Schaden? (*Ein Tempolimit auf der Autobahn soll nicht einen Unfall verhindern, der in einer Ortschaft passiert. Auch, wenn der Unfall nicht geschehen wäre, wenn man sich an das Tempolimit auf der Autobahn gehalten hätte - man wäre dann einfach später an dem Ort des Unfalls gewesen - so ist dies nicht zurechenbar mit der Geschwindigkeitsübertretung verknüpft.*)

◆ Hat ein verantwortlich handelnder Dritter durch sein Dazwischentreten den Kausalverlauf „unterbrochen“? - Hier ist aber wieder von Bedeutung, ob mit dem Verhalten gerechnet werden konnte. *(Vergisst man ein geliehenes Buch auf einer Parkbank, kann man damit rechnen, dass es von einem eigenverantwortlichen Dritten gestohlen wird. Verletzt man einen Menschen, so muss man normalerweise aber nicht davon ausgehen, dass jemand dies ausnutzt, um den Verletzten zu töten.)*

Alles in allem kann die Zurechnung sehr kompliziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere beteiligt sind oder verschiedene Ursachen zusammenspielen. In einfachen Fällen kommt man aber durchaus mit dem gesunden Menschenverstand noch weiter.

#### **STRAFRECHT:**

Im Strafrecht fragt man nicht nach der Verletzung eines Rechtsgutes sondern nur danach, ob die Voraussetzungen eines Tatbestandes so, wie sie im Gesetz stehen, verwirklicht wurden. Dies kann ebenfalls durch eine Handlung oder ein Unterlassen (s. o.) erfolgen. Ist es zudem kausal und zurechenbar passiert, so ist der sog. **objektive Tatbestand** erfüllt.

Danach wird im **subjektiven Tatbestand** der Vorsatz geprüft. Denn nur wenn ein Tatbestand willentlich verwirklicht wird, ist dies als Vorsatztat strafbar. (Im Zivilrecht erfolgt diese Prüfung im Rahmen des Verschuldens, was im Strafrecht wiederum ein eigener Prüfungspunkt ist.)

Fahrlässigkeit ist nur dann strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht! Es gibt also zum Beispiel keinen fahrlässigen Diebstahl.

Die wichtigsten Fahrlässigkeitsdelikte sind die fahrlässige Sachbeschädigung, Körperverletzung und Tötung. (Zur Fahrlässigkeit siehe unten.)

## **4. Rechtswidrigkeit**

Rechtswidrigkeit bedeutet, dass die Tat gegen die Rechtsordnung verstößt. Sie wird normalerweise durch die Verwirklichung des Tatbestandes (Strafrecht) bzw. die Verletzung eines geschützten Rechtsgutes (Zivilrecht) indiziert.

Es können aber Gründe vorliegen, welche die Rechtswidrigkeit entfallen lassen, sogenannte **Rechtfertigungsgründe**:

### **Einwilligung**

Jeder medizinische Eingriff stellt eine Körperverletzung dar. *(Im Strafrecht: Objektiver und subjektiver Tatbestand sind erfüllt!)* Jedoch ist der Eingriff nicht rechtswidrig, wenn das „Opfer“, also der Patient eingewilligt hat. - Die Einwilligung ist damit für den medizinischen Bereich der mit Abstand wichtigste Rechtfertigungsgrund.

In die Verletzung eigener Rechtsgüter kann man nur einwilligen, wenn man über das damit zusammenhängende Risiko voll **aufgeklärt** ist und wenn man zudem **einsichtsfähig** ist.

Beides muss in Abhängigkeit von der Rechtsgutsbeeinträchtigung betrachtet werden. Handelt es sich nur um eine Beeinträchtigung von Eigentum oder geht es um die körperliche Integrität (z. Bsp. *Operation*)? Daneben wird man wohl noch danach zu fragen haben, wie die Verletzung ethisch einzuschätzen ist *(Zerstörung von geringwertigem Spielzeug oder einer wertvollen Uhr; lebensrettende Blinddarmoperation oder Brustvergrößerung)*.

Zur wirksamen Einwilligung in die, mit einem ärztlichen Heileingriff verbundene Körperverletzung, ist zunächst die **Aufklärung** über alle damit zusammenhängenden Risiken erforderlich. Nur wenn er alle Gefahren kennt, kann der Patient abwägen und diese Entscheidung frei treffen. Ist er über einzelne Risiken gar nicht aufgeklärt worden, so fehlt diesbezüglich die Einwilligung in die Gefährdung und es liegt eine „normale“ Körperverletzung vor.

Weiterhin ist die **Einsichtsfähigkeit** von Bedeutung. Dies wird in der Praxis vor allem bei Kindern und Betrunknen wichtig. So wird ein Kind schon verstehen, was es bedeutet, ein Spielzeug zu zerstören, wenn es noch lange nicht die Tragweite einer Operation abschätzen kann. Man geht aber im Allgemeinen davon aus, dass Jugendliche ab 14 Jahren in einen erforderlichen Heileingriff wirksam einwilligen können.

Kann der Patient in einer Notsituation nicht einwilligen, weil er bewusstlos, stark betrunken oder noch ein Kind ist, kann zumeist von einer **mutmaßlichen Einwilligung** ausgegangen werden. (Bei Kindern wäre dies die mutmaßliche Einwilligung der Eltern, bzw. Sorgerechtsinhaber.) Dies ist dann der Fall, wenn man annehmen kann, der zur Einwilligung berechtigte (der Patient oder der Sorgerechtsinhaber) hätte bei Kenntnis der Umstände zugestimmt.

Wichtig ist noch, dass sich die Einwilligung - mutmaßlich oder tatsächlich - immer nur auf den notwendigen und fehlerfrei durchgeführten Eingriff beziehen kann!

### **Notwehr, § 32 StGB, § 227 BGB**

*(§ 32 StGB und § 227 BGB sind praktisch identisch.)*

Die Notwehr rechtfertigt eine Tat, die erforderlich ist, um sich oder einen andern eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs zu erwehren. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht oder im Gange ist.

Die Notwehr ist gegeben bei:

- ◆ Notwehrlage, also einem gegenwärtigem Angriff (der Angriff muss stattfinden oder unmittelbar bevorstehen),
- ◆ Notwehrhandlung (Verteidigungshandlung zur Abwehr des Angriffs),
- ◆ Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung,
- ◆ Verteidigungswille.

Die **Notwehrhandlung** muss **erforderlich** sein. Dies bedeutet, es muss stets

- **ein geeignetes Mittel** gewählt werden, das
- den Angriff **sofort** und **dauerhaft** und **ohne Risiko für den Angegriffenen beendet**.
- Dabei muss es aber auch **das mildeste Mittel** sein.

Vom reinen Text des § 32 StGB darf man jeden, auch noch so kleinen Angriff, mit allen erdenklichen Mitteln abwehren. Diese sehr offene Formulierung kommt von dem Gedanken, dass sich das Recht niemals dem Unrecht zu beugen braucht. **In der Praxis unterliegt die Notwehrhandlung aber heute mehreren Einschränkungen durch die Grenzen des Rechtsmissbrauchs:**

So muss man bei erkennbar geisteskranken Menschen, Betrunknen oder bei Kindern mitunter die eigene Flucht in Kauf nehmen. Für ganz geringwertige Werte darf man keine gefährliche Verteidigung anwenden - krasses Missverhältnis von drohendem Schaden und den Folgen der Abwehrhandlung (*Knüppelschlag gegen den Kopf bei Brötchendiebstahl*).

Wer den Angriff selbst provoziert hat, hat auch zunächst sein Heil in der Flucht zu suchen. Der Einsatz von Schusswaffen ist darüber hinaus noch erheblich stärker reglementiert. Allerdings muss man auch keine eigene Körperverletzung hinnehmen.

In der Praxis wird man wohl ohnehin nur gegen einen Angriff auf Leib oder Leben Notwehr üben. Damit ist man dann meistens auf der sicheren Seite, was die Grenzen der Notwehr angeht. Zumal § 33 StGB eine Bestrafung auch ausschließt, wenn man die Grenzen der Notwehr aus Furcht oder Schrecken überschreitet. Problematisch kann aber immer die Beweislage sein.

### **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB**

Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB. Daneben gibt es den Verteidigungsnotstand nach § 228 BGB und den aggressiven Notstand nach § 904 BGB. Bei Notstandshandlungen gegen Sachen gehen die zivilrechtlichen Vorschriften vor. In der Anwendung sind beide wieder relativ ähnlich.

- ◆ § 34 StGB nennt als Voraussetzung für die Anwendbarkeit zunächst eine **Notstandslage**. Diese liegt in einer gegenwärtigen Gefahr für eines der genannten Rechtsgüter. **Gegenwärtigkeit** bedeutet hier, dass die Gefahr bei normalem Verlauf der Dinge unmittelbar in eine Beeinträchtigung des Rechtsgutes übergehen kann. Es liegt aber gerade kein Angriff vor.
- ◆ Die Gefahr darf **nicht anders abwendbar** sein, als durch die Notstandshandlung. Auch die Notstandshandlung muss dabei die Voraussetzungen der **Erforderlichkeit** erfüllen. Die Handlung muss daher ein geeignetes, sowie das sicherste und das mildeste Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden. Beurteilt wird dies aus der Sicht eines sachkundigen, objektiven Betrachters.
- ◆ Das bedrohte Interesse muss das, welches durch die Notstandshandlung beeinträchtigt wird, **wesentlich überwiegen**. (*Das ist zum Beispiel gegeben, wenn, um den Tod zu verhindern, eine Körperverletzung (Heileingriff) verursacht wird.*)
- ◆ Letztlich muss das Mittel noch **sozialethisch angemessen** sein, was bei einem rettenden Heileingriff auch zumeist unproblematisch sein dürfte, sofern er **korrekt durchgeführt** wird. Mithin kann es aber problematisch sein, wenn der Retter die Grenzen seines Könnens überschreitet.
- ◆ Zu guter Letzt ist der Rettungswille erforderlich

## 5. Verschulden

Im Zivilrecht wird unter dem Punkt „Verschulden“ geprüft, ob der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde und ob der Schädiger überhaupt verschuldensfähig war.

### STRAFRECHT:

Strafrechtlich wird der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit an anderer Stelle geprüft; inhaltlich gibt es aber kaum Unterschiede.

Die **Schuld** ist im Strafrecht die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat. Es kommt hier darauf an, dass die fehlerhafte Einstellung des Täters zur Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Stark vereinfacht erfordert dies, dass der Täter die Fehlerhaftigkeit seiner Tat einsehen und seine Handlungen danach ausrichten konnte. Dies ist regelmäßig problematisch bei Kindern, Betrunkenen oder Geisteskranken. (Dies kann im zivilrechtlich indes auch das Verschulden ausschließen, s. u.)

**Nicht haften** müssen für ihre Handlungen gemäß §§ 827 und 828 BGB Menschen im Zustand krankhafter geistiger Störungen und Kinder, die noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben. Danach kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an. Ab 18 Jahren ist man dann voll verantwortlich.

Eine Ausnahme gibt es für den Straßenverkehr, wo Kinder ab sieben, bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr nur für Vorsatz haften.

Daneben gibt es auch noch die strafrechtlichen Schuldtausschlussgründe der §§ 33 und 35 StGB. Der **entschuldigende Notstand nach § 35 StGB** ähnelt dabei dem rechtfertigenden Notstand. Allerdings verlangt er keine Rechtsgüterabwägung. Dafür ist der entschuldigende Notstand nur möglich bei Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit für sich selbst, einem Angehörigen oder eine andere nahestehende Person.

### Vorsatz

Vorsatz ist die Verwirklichung eines tatbestandlichen Erfolges mit vollem Wissen und Wollen und in Kenntnis, dass die Handlung rechtswidrig ist. (Daher kann der Vorsatz u. U. durch einen Irrtum ausgeschlossen werden.)

### Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen Schaden verursacht. Erforderlich ist dabei die Sorgfalt, die von einem Angehörigen der Bevölkerungsgruppe, zu der auch der Täter gehört, zu erwarten ist. Ein Rettungsassistent oder Arzt muss sich daher sein jeweiliges Sonderwissen anrechnen lassen.

Dabei muss sich dann in dem Erfolg das Risiko verwirklicht haben, dass durch die Fahrlässigkeit geschaffen wurde. (→ siehe Zurechnung)

*(Bsp: Wer mit nicht angepasster Geschwindigkeit Auto fährt - dies kann auch schon unterhalb der erlaubten Geschwindigkeit der Fall sein - schafft damit ein erhöhtes Risiko für einen Unfall. Wenn sich dieses Risiko dann tatsächlich in einem Unfall verwirklicht, hat man diesen fahrlässig verursacht.)*

Eine besondere Form der Fahrlässigkeit stellt das **Übernahmeverschulden** dar. Das ist jedoch *nicht* so gemeint, dass man eine Gefahr von jemandem anderen „übernommen“ hat, etwa durch die Übernahme eines Patiententransportes. Übernahmeverschulden meint vielmehr, dass man seine eigenen Fähigkeiten überschätzt, sich also gleichsam mit einer Aufgabe „übernommen“ hat, obwohl dies von vorneherein objektiv vorhersehbar war. Dabei kann es an sich erlaubt sein, das eingegangene Risiko zu verursachen. *(So ist es normaler Weise erlaubt, bei Nacht Auto zu fahren. Dies stellt zwar ein deutlich größeres Risiko dar, als eine Autofahrt bei Tag; dennoch ist es erlaubt, dieses Risiko zu verursachen; das Verhalten kann daher keinen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen. - Anders sieht es indes aus, wenn man z. Bsp. nachtblind ist.)*

### Verantwortlichkeit für Dritte

Man kann aber auch dafür verantwortlich gemacht werden, was andere Menschen tun. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass man tatsächlich für andere haftet (*„Eltern haften für ihre Kinder“ ist und bleibt völliger Unsinn! - Vielmehr haftet der Grundstückseigentümer für die ungenügende Sicherung der Gefahrenstelle, wenn Kinder die Baustelle betreten und etwas passiert!*)

Wenn es zu einer Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter kommt, dann deshalb, weil man selbst bei der Auswahl oder Überwachung Fehler gemacht hat. Dies ist vor allem in den §§ 831 ff. BGB geregelt.

Besonders genannt wird hier oft die **Haftung für den Verrichtungsgehilfen** des § 831 BGB. Verrichtungsgehilfe ist jemand, der für einen anderen eine Tätigkeit erledigen muss, unter dessen Aufsicht und in dessen Abhängigkeit er steht. Dies ist bei einem Arbeitsverhältnis regelmäßig gegeben.

Hier haftet der sog. Geschäftsherr dafür, dass er den Verrichtungsgehilfen und die von diesem zu verwendenden Gerätschaften sorgfältig auszuwählen und seine Aufsichtspflicht zu erfüllen hat. Kann er dies nachweisen (sog. Exculpation), so fällt ihm keine Haftung zur Last.

### Organisationsverschulden

Organisationsverschulden spielt eine Rolle, wenn jemand für die Organisation von Arbeitsabläufen einzustehen hat. Bei arbeitsteiligem Handeln muss sichergestellt sein, dass die einzelnen Arbeitsschritte korrekt aufeinander abgestimmt werden und Vorsichtsmaßnahmen nicht vernachlässigt werden.

So muss ein Arzt, wenn ein Patient von mehreren Ärzten und/oder Pflegern behandelt wird, beispielsweise dafür sorgen, dass die Behandlungsabläufe korrekt organisiert werden. Dazu gehört vor allem die Information der anderen behandelnden Personen und deren Abstimmung aufeinander. *(Organisationsverschulden liegt daher vor, wenn der Patient aufgrund mangelhafter Dokumentation ein Medikament versehentlich mehrmals verabreicht bekommt.)* Auch hat der Arzt dem Rettungsdienstpersonal die nötigen Informationen, zum Beispiel über Risiken bei einem Transport, zu geben.

Des Weiteren muss in einer Klinik geregelt sein, wer welche Verrichtungen ausführen darf und wie dies zu erfolgen hat. Gleichzeitig muss die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften gewährleistet sein. *(Ist beispielsweise ein unerfahrener Berufsanfänger in einer kritischen Situation alleine mit dem Patienten, so kann dies ein Organisationsverschulden der Klinikleitung begründen.)*

Zum Organisationsbereich gehört auch die Sicherstellung von Wartung und Reparatur der Arbeitsgeräte (z. Bsp. Rettungsfahrzeuge) sowie Desinfektion, etc., aber auch der erforderlichen Qualifikation und Ausbildung der Arbeitnehmer.

*(So trägt der Fahrer eines Rettungsfahrzeuges zwar wie jeder andere Verkehrsteilnehmer die Verantwortung für den verkehrstüchtigen Zustand seines Fahrzeuges. Der Arbeitgeber hat aber in der Regel dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug regelmäßig gewartet und repariert wird. So kann bei einem technisch bedingten Unfall unter Umständen auch ein Organisationsverschulden von Seiten des Arbeitgebers vorliegen. Nämlich dann, wenn die Organisationspflichten verletzt wurden. Gleiches kann auch*

*der Fall sein, wenn die Qualifikation und Fortbildung der zu Handlungen im Rahmen der Notkompetenz berechtigten nicht korrekt durch den Arbeitgeber überwacht wird.)*

Aus diesem Grund ist die sorgfältige Dokumentation von Arbeitsabläufen erforderlich.

## **6. Schaden**

Letztlich muss natürlich auch ein Schaden entstanden sein. Dies ist bei der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen in der Regel leicht festzustellen. Bei der Verletzung von Menschen kann es dagegen deutlich schwieriger sein, den Schaden zu beziffern.

Meistens wird dabei über die Existenz eines Schadens gestritten. Ist dagegen eine Beeinträchtigung des Körpers erwiesen, so gibt es Tabellen mit deren Hilfe die Höhe der Entschädigung oder des Schmerzensgeldes errechnet werden kann. (Die Tabellen beruhen auf den von den Gerichten in der Vergangenheit zugesprochenen Entschädigungen.)

Neben der reinen Entschädigung / Schmerzensgeld kann natürlich auch ein materieller Schaden durch eine Verletzung entstanden sein (Behandlungskosten, Arbeitsausfall, etc.), der zu ersetzen ist.

Vom Grundsatz her gewährt das Gesetz nur Schadensersatz für **Vermögensschäden**, also solche, die sich in Geld bemessen lassen und die das Vermögen des geschädigten beeinträchtigen. Schäden am Körper (*nur die reine Verletzung oder Behinderung; die Behandlungskosten sind natürlich ein Vermögensschaden*) stellen keinen Vermögensschaden dar; ebenso wenig beruht das Schmerzensgeld auf einem Vermögensschaden. Es gibt hier besondere gesetzliche Vorschriften, die eine „Entschädigung für Nichtvermögensschäden“ vorsehen. Hauptnorm ist hier der § 253 BGB.